

Bekanntmachungen

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller:

Betr.: Ausschlüsse bzw. Nichtaufnahmen

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933 (RGBl. I. S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betroffenen ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

Kaempfer, Hans (geb. am 21. 12. 1896 in Braunschweig),
Berlin W 30, Nollendorfstraße 29/30
Lauer, Nikolaus (geb. am 11. 5. 1897 in Lautkirchen), Ins-
heim (Pfalz)
Schotte, Dr. phil. Walther (geb. am 3. 10. 1886 in Berlin),
Berlin-Halensee, Paulsborner Straße 83 a.

Berlin, den 3. Januar 1944

I. A.: gez. G e n t z

Börsenverein – Geschäftsstelle:

Betr.: Liste der in der Untersteiermark zum Vertrieb von Gegenständen des deutschen Buchhandels zugelassenen Buchhandlungen, Wiederverkäufer und Leihbüchereien

Die im Börsenblatt Nr. 226/227 vom 8. Oktober 1942 unter Buchverkaufsstellen der Untersteiermark aufgeführte Cillier Druckerei in Cilli, Adolf-Hitler-Platz 3, heißt jetzt

Sü d o s t - D r u c k C i l l i G. m. b. H.

Als Buchverkaufsstelle ist weiter zugelassen:

A d o l f d e C o s t a, R a n n / U n t e r s t e i e r m a r k,
Adolf-Hitler-Straße 34.

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel:

Betr.: Gau Hamburg — Literarische Arbeitsgemeinschaft

Wie bereits durch Rundschreiben angekündigt, findet eine Literarische Arbeitsgemeinschaft unter Leitung von Studienrat A. Mrugowski an folgenden Tagen von 10—12 Uhr in der Gauwirtschaftskammer, Neue Rabenstraße 27/30, statt: 16. und 30. Januar, 6., 20. und 27. Februar, 5., 19. und 26. März, 2. und 16. April.

Die Arbeitsgemeinschaft steht unter dem Thema „Was ewig zu uns spricht“.

Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

Anmeldung wird umgehend an die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Hamburg 13, Rotenbaumchaussee 19 II, erbeten.

Feierstunde des Dresdner Buchhandels

Sonntag, den 16. Januar 1944, 14 Uhr, im Festraum des Sozialgewerks am Hauptbahnhof (ehem. Produktenbörse).

Erich Ponto liest aus dem literarischen Werk H a y n o F o c k e n s. Peter Harlan singt zu alten Instrumenten.

Der Buchhandel, Betriebsführer und Gefolgschaft und ihre Angehörigen sowie alle Freunde des Buchhandels sind hiermit herzlich eingeladen.

Eintritt frei gegen Programm (Anforderung beim Unterzeichneten). Meldung der Teilnehmerzahl erbitte ich bis 14. Januar.

S c h n e e k l u t h

i. Fa. Heyne Verlag

Obmann des Dresdner Buchhandels

Papierbewirtschaftung

Um den notwendigen Ersatz für durch Terrorangriffe zerstörte kriegswichtige Bücher sicherzustellen, tritt ab 1. Januar 1944 bis auf Widerruf an gleicher Stelle eine Sperre für Papieranträge ein.

Von der Sperre sind folgende Anträge ausgenommen:

1. Anträge auf Ausfuhrzulagen.
2. Anträge auf Lagerentnahmen.
3. Anträge auf Um disposition.
4. Vereinzelt Anträge von ganz besonderer Kriegswichtigkeit und Dringlichkeit, besonders auf den Gebieten der Wissenschaft und des Fachbuches nach vorherigem Einvernehmen mit der Abteilung Schrifttum des Propagandaministeriums. (Die schriftliche Genehmigung der Abteilung Schrifttum ist dem Antrag beizufügen.)

Während der Sperrzeit eingehende Anträge, die diesen Gruppen nicht angehören, werden unbearbeitet zurückgesandt.

Berlin SW 68, den 27. Dezember 1943

Friedrichstraße 31

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

P a e t e l

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Entscheidungen in Kriegssachschäden

1. Der Begriff der angemessenen Entschädigung für Nutzungsschäden läßt dem Ermessen der Feststellungsbehörde einen gewissen Spielraum. Er gestattet auch völlige Versagung der Entschädigung, wenn der Nutzungsschaden so geringfügig ist, daß dem Geschädigten zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. Durch die Verwendung des Begriffs der angemessenen Entschädigung wird mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß nicht unter allen Umständen voller Schadenersatz gewährt werden muß. Die Nutzungsschäden werden regelmäßig, nicht ausnahmslos entschädigt. Dieser Gedanke wird weiter ausgebaut durch eine Höchstgrenze der Entschädigung und besonders dadurch, daß die Entschädigung wegen entgangener Einnahmen grundsätzlich unter Zugrundelegung eines „Vergleichsjahrs“ (regelmäßig das letzte Kalender-

jahr vor dem Schadenfall) zu erfolgen hat. Danach wird grundsätzlich keine Entschädigung gewährt, wenn trotz entgangener Einnahmen die Gesamteinnahmen entsprechender Art im Schadenjahr nicht geringer waren als die entsprechenden Einnahmen im Vergleichsjahr. Darin kommt zum klarsten Ausdruck, daß die Entschädigung wegen Einnahmeverlustes aus Kriegssachschaden kein Schadenersatz nach privatrechtlichen Grundsätzen ist, und daß Entschädigung nicht gewährt wird, wenn mit Rücksicht auf — und zwar nicht die Vermögensverhältnisse, wohl aber — die Einkommensverhältnisse des Geschädigten eine Entschädigung wegen Einnahmeverlustes nicht von der Billigkeit gefordert wird. Sind die Voraussetzungen einer Entschädigung erfüllt, werden besondere Umstände vorliegen müssen, wenn eine Entschädigung in geringerer Höhe oder überhaupt deren Versagung als „angemessen“ zu gelten hat.